

GEMEINDE KARLSBAD, OT SPIELBERG

Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“ und Erlass von Örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“

Übersicht über den Umgang mit den während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)

Stellungnahmen

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 06.06.2023 bis 12.07.2023
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 12.06.2023 bis 12.07.2023

Stand 08.04.2024

Inhaltsübersicht

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

frühzeitige Beteiligung

§ 4 (1), § 3 (1) BauGB

Ziffer 01	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Schreiben vom 21.06.2023	
Ziffer 02	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	Schreiben vom 21.06.2023	
Ziffer 03	Gemeinde Pfinztal	Schreiben vom 27.06.2023	
Ziffer 04	Polizeipräsidium Karlsruhe	Schreiben vom 30.06.2023	
Ziffer 05	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen	Schreiben vom 03.07.2023	
Ziffer 06	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Karlsruhe	Schreiben vom 10.07.2023	
Ziffer 07	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Schreiben vom 10.07.2023	
Ziffer 08	AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Schreiben vom 10.07.2023	
Ziffer 09	Netze BW GmbH	Schreiben vom 10.07.2023	
Ziffer 10	Landratsamt Karlsruhe Baurechtsamt	Schreiben vom 12.07.2023	
Ziffer 11	BUND, LNV, NABU	Schreiben vom 12.07.2023	
Ziffer 12	Nachbarschaftsverband Karlsruhe	Schreiben vom 24.07.2023	
	Stadt Karlsruhe	--	
	Gemeinde Straubenhardt	--	
	Gemeinde Marxzell	--	
	Gemeinde Remchingen	--	
	Gemeinde Keltern	--	
	Gemeinde Waldbronn	--	
	Telekom	--	

	Vodafone	--	
	Öffentlichkeit	--	

Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“, Gemeinde Karlsbad, OT Spielberg

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
01	<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein, mit Schreiben vom 21.06.2023</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.06.2023 zum oben genannten Verfahren und die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Die Gemeinde Karlsbad möchte auf der Gemarkung Spielberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage schaffen. Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 26.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“ beschlossen.</p> <p>Das Plangebiet umfasst einen Bereich von 9,7 ha und ist vorwiegend von Gehölzstrukturen eingefasste Ackerfläche.</p> <p>Das notwendige Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans 2030 (KB-VE-001) des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe wird im Parallelverfahren geführt. Zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans hat der Regionalverband am 17.03.2023 nach Beschluss im Planungsausschuss am 15.03.2023 Stellung genommen.</p> <p>Im derzeit geltenden Regionalplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist die Fläche als Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege, Plansatz 3.3.1.2, festgelegt. Bauliche Nutzungen sind hier nach 3.3.1.2 Z (4) Z, mit wenigen Ausnahmen, ausgeschlossen. Eine Freiflächen-PV-Anlage gehört nicht zu den im Plansatz 3.3.1.2 G (2) genannten Ausnahmen. Freiflächen-PV-Anlagen unterliegen zwar besonderen Standortanforderungen, sind aber nicht zwingend auf den von Bebauung frei zu haltenden Freiraum angewiesen. Die derzeit geltenden Ziele der Raumordnung stehen der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegen.</p> <p>Wir begrüßen die Bemühungen der Gemeinde Karlsbad und des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe, geeignete Flächen für die Nutzung der Solarenergie auszuweisen. Der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	<p>Planungsausschuss des Regionalverbands hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 die Fortschreibung des Kapitels 4.2.5.2 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein“ beschlossen.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband hat die betroffene Fläche im Zuge der Unterrichtung zur Teilfortschreibung nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bereits an den Regionalverband gemeldet. Im Zuge der Teilfortschreibung wird der Bereich nach den im Planungsausschuss vom 19.10.2022 beschlossenen Kriterien und auf seine Eignung als mögliches „Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen“ untersucht.</p> <p>Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die vom Planungsausschuss am 19.10.2022 beschlossenen Kriterien dem Vorhaben nicht entgegenstehen werden und damit die derzeit noch entgegenstehenden Ziele der Raumordnung zurückgenommen werden können. Dies steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Gremien des Regionalverbands. Der Entwurf für die erste Anhörung soll am 13.12.2023 beschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: Der Entwurf für die erste Anhörung wurde am 13.12.2023 beschlossen. Laut telefonischer Mitteilung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein wird der Planungsausschuss über die eingegangenen Stellungnahmen zur Auslegung bis zum Frühsommer 2024 beraten. Danach ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung nicht mehr entgegenstehen wird.</p>	
02	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, mit Schreiben vom 21.06.2023</p> <p>vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung unter I.D. Hinweise Ziffer 3. Bodenfunde</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	<p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	Kenntnisnahme	
03	<p>Gemeinde Pfinztal, mit Schreiben vom 27.06.2023</p> <p>nach Prüfung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Pfinztal nicht betroffen sind.</p>	Kenntnisnahme	
04	<p>Polizeipräsidium Karlsruhe, mit Schreiben vom 30.06.2023</p> <p>seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zu dem Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“, Gemarkung Karlsbad, Ortsteil Spielberg, keine Bedenken oder weitere Anregungen.</p>	Kenntnisnahme.	
05	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen, Schreiben vom 03.07.2023</p> <p>vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“. Das betroffene Areal grenzt unter anderem an die Landesstraße L 622 im Bereich der freien Strecke, wonach die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 StrG zu beachten sind. Anlagen der öffentlichen Versorgung allgemein, sowie Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im speziellen, genießen eine Sonderstellung und sind von den gesetzlichen Beschränkungen befreit.</p>	Kenntnisnahme	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	<p>Dennoch ist bei der Errichtung solcher Anlagen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Verkehrs auszuschließen. Zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist bei PV-Anlagen weiterhin Sorge zu tragen, dass eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. Insofern der Strauch- und Baumbestand im Osten des Plangebietes erhalten bleibt und keine direkte Sichtverbindung von der Landesstraße zur PV-Anlage entsteht, können wir von der Erforderlichkeit eines Blendgutachtens absehen. Direkte Zufahrten stören regelmäßig den Verkehrsfluss und sind auf ein Minimum zu beschränken. Daher können über das bestehende Maß hinaus, keine weiteren direkten Zufahrten an der Landesstraße zugelassen werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Der Strauch- und Baumbestand im Osten zwischen dem Plangebiet und der Landesstraße bleibt erhalten.</p> <p>Ergänzend wurde ein Gutachten zur Beurteilung der Blendwirkungen erstellt. Im Ergebnis stellen die Gutachter fest, dass auf der Bahnlinie keine Blendwirkung zu erwarten ist. Auf der Landesstraße L622 kann es zu geringer Blendung in den Sommermonaten kommen. Diese kommt jedoch von außerhalb der Hauptblickrichtung und wird von den Bäumen zwischen der Landesstraße und dem PV-Feld größtenteils geblockt. Die Blendung wird daher als nicht kritisch eingestuft. Weitere Maßnahmen zum Blendschutz sind nicht erforderlich. Die Gutachter betrachten den Bau der PV-Anlage als nicht kritisch. Das Gutachten ist den Bebauungsplanakten beigefügt.</p> <p>Weitere direkte Zufahrten an der Landesstraße sind nicht vorgesehen.</p> <p>Berücksichtigung</p>	
06	<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Karlsruhe, Schreiben vom 10.07.2023</p> <p>wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 06.06.2023 und bedanken uns für die Beteiligung im o.g. Verfahren.</p> <p>Von Seiten des Landesbetriebs Vermögen und Bau Amt Karlsruhe werden keine Einwendungen erhoben. Es sind keine Grundstücke, die im Eigentum der Liegenschaftsverwaltung stehen, unmittelbar vom Vorhaben betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
07	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Schreiben vom 10.07.2023</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren. In unserer Funktion als höhere Raumanordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf Gemarkung Spielberg geschaffen werden. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,7 ha. Dieser wird überwiegend als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ bzw. im mittleren und nördlichen Randbereich als private Grünfläche festgesetzt. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe führt eine Einzeländerung des Flächennutzungsplanes (KV-VE-E001) im Parallelverfahren durch.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 31. März 2023.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt die Fläche als Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege fest. Gemäß Plansatz 3.3.1.2 ist die bauliche Nutzung dieser Bereiche ausgeschlossen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nicht von den in Plansatz 3.3.1.2 G (2) genannten Ausnahmen erfasst. Diese Festlegung steht der vorliegenden Planung somit, zumindest nach aktuellem Stand der Regionalplanung, als verbindliches Ziel der Raumordnung entgegen.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein betreibt jedoch derzeit ein Verfahren zur Fortschreibung des Kapitels 4.2.5.2 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Ein Entwurf der Teilfortschreibung wird im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet und soll bis spätestens 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden. Im Vorgriff auf den zu erarbeitenden Teilfortschreibungsentwurf kann leider keine von den obigen Ausführungen abweichende raumordnerische Einschätzung abgegeben werden.</p> <p>Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde werden die Bemühungen der Gemeinde Karlsbad und des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe geeignete Flächen für die Nutzung solarer Energien auszuweisen begrüßt. Bezüglich des weiteren Vorgehens besteht die Möglichkeit die Bauleitplanverfahren parallel zur Teilfortschreibung des Regionalplans, auf</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	<p>eigenes Risiko, weiterzuführen. Mit den die Verfahren abschließenden Beschlüssen ist jedoch abzuwarten.</p> <p>Wir bitten im Weiteren darum die Flächenbilanz zu überprüfen bzw. FNP-Änderung und Bebauungsplan aneinander anzugleichen. Die FNP-Änderung umfasst gemäß Begründung zum FNP-Verfahren ca. 11,3 ha. Laut Begründung zum Bebauungsplan, Ziffer II. 1.2, weist der Geltungsbereich eine Fläche von lediglich 9,7 ha auf.</p>	<p>Die Flächenbilanz wurde überprüft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Fläche von 9,7454 ha auf. Die FNP-Änderung wird entsprechend angepasst.</p>	
08	<p>AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Schreiben vom 10.07.2023</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplan und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherren zu erfolgen. • Auf die Regelungen des Landeseisenbahngesetzes Baden-Württemberg (LEisenbG), insbesondere §4 (Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen) wird explizit hingewiesen. Durch die Beleuchtung darf keinerlei Gefährdung oder Beeinträchtigung des Bahnbetriebs entstehen. Sollte sich – auch im Nachhinein – eine Beeinträchtigung herausstellen, hat der Bauherr auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch für Blendwirkungen, die durch Reflektionen an den PV-Elementen entstehen können. • Die AVG übernimmt keine Haftung für Schäden die durch den Bahnbetrieb (z.B. Erschütterungen) oder die Oberleitungsanlage entstehen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
09	<p>Netze BW GmbH, Schreiben vom 10.07.2023</p> <p>die Stromversorgung für das Gebiet kann aus unserem bestehenden 20/0,4 kv-Ortsnetz erfolgen.</p> <p>Weitere Maßnahmen unsererseits werden wir nach Erfordernis zu einem späteren Zeitpunkt realisieren und sind zurzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	<p>Außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der NETZE BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Postfach 13 49 74603 Öhringen E-Mail: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und Beteiligung an diesem Planungsverfahren.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
10 10.1	<p>Landratsamt Karlsruhe Baurechtsamt, mit Schreiben vom 12.07.2023</p> <p>als Träger öffentlicher Belange gibt das Landratsamt Karlsruhe folgende Stellungnahme ab: Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiete Wasserrecht – Altlasten / Bodenschutz – Gewässer und Immissionsschutz</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Bereiche Wasserrecht – Altlasten/Bodenschutz und Gewässer keine Bedenken. Die beigefügten Hinweise und insbesondere die Bedenken des Immissionsschutzes sind zu beachten.</p> <p><u>Wasserrecht</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Altlasten & Bodenschutz</u> Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 5.000 m² ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und ab 10.000 m² eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen. Die Inhalte basieren auf der DIN 19639.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung. Ein Bodenschutzkonzept wurde erstellt und ist den Bebauungsplanakten beige-fügt. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	<p><u>Oberirdische Gewässer</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Das Vorhaben befindet sich in der Zone B des Heilquellenschutzgebiets Waldbronn. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 10.11.2005 ist zu beachten.</p> <p>Die Module sind ausschließlich mit reinem Wasser zu reinigen.</p> <p>Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist auszuschließen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Nach Anhörung der Gewerbeaufsicht nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet für die Photovoltaikfreiflächenanlage befindet sich außerhalb der nächstgelegenen Ortschaft Spielberg, jedoch in unmittelbarer Nähe von Immissionsorten für potenzielle Blendeinwirkungen (in südlicher Richtung Gewerbebetriebe sowie angrenzende Land- und Kreisstraßen). Ein Gutachten zur Beurteilung der Blendwirkungen, ausgehend von den PV-Anlagen und den sich daraus ergebenden Maßnahmen zur sicheren Vermeidung, ist den Planunterlagen nicht beigefügt.</p> <p>Dementsprechend ist eine abschließende fachliche Stellungnahme hinsichtlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der im Vorentwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“ vom 04.04.2023 nicht möglich. Hierbei weisen wir daraufhin, dass eine Gefährdung auf den Verkehr durch kurzzeitige Blendwirkungen, wie z.B. insbesondere auf die südlich und östlich direkt angrenzenden Land- und Kreisstraße, durch geeignete Maßnahmen sicher zu vermeiden ist. Für eine fachliche Beurteilung darüber wird die Erarbeitung eines Blendgutachtens unter Berücksichtigung der endgültigen PV-Anlagenausführung (Höhe der Solar-Tischmodule über dem Gelände, endgültiger Neigungswinkel der</p>	<p>durchgeführt. Ergänzend erfolgt eine ökologische Baubegleitung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Ein Blendgutachten mit Berücksichtigung der endgültigen PV-Anlagenausführung wurde erstellt. Im Ergebnis stellen die Gutachter fest, dass auf der Bahnlinie keine Blendwirkung zu erwarten ist. Auf der Landesstraße L622 kann es zu geringer Blendung in den Sommermonaten kommen. Diese kommt jedoch von außerhalb der</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	<p>Module u.ä.) empfohlen. Dabei sind die im Vorentwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“ vom 04.04.2023 hinterlegte Pflanzgebote von Hecken und Sträuchern als geeignetes Blendschutzbauwerk zu betrachten.</p> <p>Die Grenzwerte in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) sind einzuhalten. Bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. (§ 4 Abs. 2 der 26. BImSchV). Dies ist durch den Anlagenplaner zu bestätigen.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Im Rahmen der weiteren konkreteren Planungen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Lärm- und Staubimmissionen im Zuge der Errichtung der Anlage einschließlich von Gebäuden o.ä. (Baustellen) der in der Nähe befindlichen Bebauung durch die Bauphase zu berücksichtigen. Im Regelfall ist es sinnvoll ein Lärm- und Staubschutzkonzept zu erstellen, mit dem die Einhaltung des Standes der Technik zur Lärm-/Staubminderung sichergestellt, das Ausschöpfen von Minderungsmöglichkeiten durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen optimiert und ein konstruktives Beschwerdemanagement implementiert wird. 	<p>Hauptblickrichtung und wird von den Bäumen zwischen der Landesstraße und dem PV-Feld größtenteils geblockt. Die Blendung wird daher als nicht kritisch eingestuft. Bei den Gebäuden in der näheren Umgebung des PV-Feldes kommt es bei einem Gebäude zu Blendung, diese liegt jedoch deutlich unterhalb des Grenzwerts und wird daher als nicht kritisch eingestuft. Weitere Maßnahmen zum Blendschutz sind nicht erforderlich. Die Gutachter betrachten den Bau der PV-Anlage als nicht kritisch. Das Gutachten ist den Bebauungsplanakten beigelegt.</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Bestätigung erfolgt durch Anlagenplaner</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Lärm- und Staubschutzkonzept erfolgt durch Bauleitung.</p> <p>Lärmimmissionen entstehen lediglich bei den Rammarbeiten (Dauer ca. 2 Wochen). Die nächstgelegene Wohnbebauung im Nordwesten ist ca. 600 m entfernt. Die Rammarbeiten können z.B. auf einen Zeitraum von 8 Uhr bis 20 Uhr oder</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	<p>2) Dem Träger der Planung wird empfohlen eine Stellungnahme vom Energieversorgerunternehmen oder der Regulierungsbehörde hinsichtlich magnetischer Felder und Einhaltung der Vorgaben nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) einzuholen.</p>	<p>kürzer beschränkt werden. Der Schallpegel der Rammen kann nicht beeinflusst werden. Staubimmissionen entstehen nicht, da im Baufeld der Oberboden nicht abgetragen wird und nur mit kleineren Raupenfahrzeugen gefahren wird. Lediglich die Zufahrt durch Speditionen und Baufahrzeuge über den Feldweg ergeben kurzzeitig u.U. Staubimmissionen. Bei starker Staubentwicklung kann die Zufahrt regelmäßig mit Wasser besprenkelt werden.</p> <p>Berücksichtigung</p>	
10.2	<p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Grundzügen der Planung zu.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn die angekündigten Unterlagen und Ergänzungen vorliegen (Umweltbericht, saP, Angaben zur Entwicklung und Pflege der Naturdenkmale).</p> <p>Notwendige Stellplätze sollten ausschließlich im Hauptzufahrtsbereich zulässig und nach Anzahl konkrete definiert sein. In Grünflächen sollten Stellplätze ausgeschlossen sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ergänzung Festsetzung Ziffer I.B.1: Zulässig sind maximal 4 Stellplätze. Diese sind in einer Tiefe von maximal 12 m vom Hauptzufahrtsweg (Fahrweg Flst.Nr. 4477) zulässig. In den privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen nicht zulässig (siehe Ziffer I.B.4).</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	Es sollen Kameramasten bis 8 m Höhe ausnahmsweise zulässig sein. Die Notwendigkeit solcher Masten bzw. einer Höhe von 8 m ist nicht ersichtlich. Wir bitten hier um eine kurze Erläuterung. Im Falle eines Ausnahmeantrages muss die Notwendigkeit nachgewiesen werden.	Während der Bauphase ist zur Diebstahlsicherung eine Kameraüberwachung erforderlich, vorgesehen sind Videotürme mit einer Höhe von max. 4 m.	
10.3	<p>Gesundheitsamt</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen zum Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“ stimmt das Gesundheitsamt den Ausführungen und dem Untersuchungsrahmen bezüglich des Schutzguts Mensch zu. Bei Einhaltung der entsprechenden Vorsorgeabstände und genannten Maßnahmen sollten keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die schutzwürdigen Nutzungen zukommen.</p>	Kenntnisnahme	
10.4	<p>Amt für Straßen</p> <p><u>Sachgebiet Aufgrabungen:</u> Das Grundstück für die geplante Maßnahme liegt an der Kreuzung von L622 (VNK 7116 059 NNK 7116 039 Station: 0,095 – 0,379) und K 3585 (VNK 7116 058 NNK 7116 059 Station: 0,775 – 1,152). Wir sind hier nur insoweit betroffen, wenn für das geplante Vorhaben in die angrenzenden Grundstücke der Landes- und Kreisstraße für die Anschlussmaßnahmen der Photovoltaikanlage mit den Versorgungsleitungen eingegriffen wird.</p> <p>Weiterhin sind wir betroffen, wenn Zufahrten zu Betriebsgebäuden, Stellplätze, Einfriedungen mit Zufahrtstoren, befestigte oder unbefestigte Wege für Montage- und Wartungsarbeiten in/zur Landes- und Kreisstraßen geplant sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die L622 soll mittels einer Horizontalspülbohrung unterquert werden. Die Start- und Zielgrube liegt außerhalb der angrenzenden Grundstücksflächen der Landesstraße. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs und des Straßenzustandes kann ausgeschlossen werden. Für die Unterquerung der L622 wird eine vertragliche Vereinbarung getroffen.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit. Erschließung erfolgt über bestehenden landwirtschaftlichen Fahrweg, nicht über die Landes- bzw. Kreisstraße.</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	<p>Evtl. ist das RP Karlsruhe bezüglich des Anbaurechts zuständig, wenn geplant ist Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen in einem Abstand von 20m oder weniger zur L 622 zu errichten.</p> <p><u>Sachgebiet Verkehr:</u></p> <p>Durch die PV-Anlage darf keine Blendwirkung auf die benachbarte Landesstraße 622, die Kreisstraße 3585 und insbesondere auf deren gemeinsamen Knotenpunkt L622, K3585 entstehen. Die Planung ist dahingehend zu überprüfen.</p> <p>Erforderlichenfalls ist eine Blendung durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit.</p> <p>Berücksichtigung.</p> <p>Ein Blendgutachten mit Berücksichtigung der endgültigen PV-Anlagenausführung wurde erstellt. Im Ergebnis stellen die Gutachter fest, dass auf der Bahnlinie keine Blendwirkung zu erwarten ist. Auf der Landesstraße L622 kann es zu geringer Blendung in den Sommermonaten kommen. Diese kommt jedoch von außerhalb der Hauptblickrichtung und wird von den Bäumen zwischen der Landesstraße und dem PV-Feld größtenteils geblockt. Die Blendung wird daher als nicht kritisch eingestuft. Weitere Maßnahmen zum Blendschutz sind nicht erforderlich. Die Gutachter betrachten den Bau der PV-Anlage als nicht kritisch. Das Gutachten ist den Bebauungsplanakten beigelegt.</p>	
10.5	<p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Die Gemeinde Karlsbad plant auf der Gemarkung Spielberg die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage von ca. 9,7 ha. Betroffen ist das Flurstück 4478, welches landwirtschaftlich genutzt wird.</p> <p>Gegen obenstehende Maßnahme äußern wir aus Sicht der Landwirtschaft Bedenken.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wird das besagte Flurstück als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Des Weiteren handelt es sich nach aktualisierter Flurbilanz um einen Vorbehaltsflur I, der die Charakterisierung einer landbauwürdigen Fläche inne hat und der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Ergänzung in der Begründung unter II.1.3</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	<p>Laut den Antragsunterlagen werden vermutlich Ausgleichsmaßnahmen erbracht werden müssen. Allerdings wurden diese noch nicht definiert. Hier bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung.</p> <p>Wenn externe Ausgleichsmaßnahmen, gerne auch in Form von PiK-Maßnahmen, in Anspruch genommen werden, bitten wir auch hier um eine frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren. Gerne stehen wir für eine Beratung zur Verfügung.</p> <p>Agrarstrukturelle Belange sind von obenstehender Maßnahme betroffen.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Ausgleichsmaßnahmen können vollumfänglich im Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt werden.</p> <p>Berücksichtigung. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
10.6	<p>Forstamt</p> <p>Die PV-Anlage Hamberg soll außerhalb des Waldes errichtet werden. Der Abstand zum Waldrand im Norden ist laut Plan bereits mit 30 m vorgesehen, so dass sich keine Berührungspunkte mit Wald und forstlichen Belangen ergeben werden.</p>	Kenntnisnahme	
10.7	<p>Baurechtsamt</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1) Art der Vorgabe</p> <p>Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit geltende FNP weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine landwirtschaftliche Fläche aus und muss im Parallelverfahren geändert werden. Das entsprechende Einzeländerungsverfahren des FNP 2030 wurde vom Nachbarnschaftsverband Karlsruhe inzwischen angestoßen. Soll der Bebauungsplan vor Wirksamkeit der Flächennutzungsplan-Änderung rechtskräftig werden, muss er genehmigt werden.</p> <p>Im Regionalplan ist die Fläche derzeit noch als „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen. Im Zuge der Teilfortschreibung des</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	<p>Regionalplans ist zu erwarten, dass die noch entgegenstehende Ziele der Raumordnung zurückgenommen werden können. Wir empfehlen daher weiterhin die enge Abstimmung mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein.</p> <p>Der in der FNP-Änderung angegebene Flächenbedarf für die Photovoltaikanlage weicht von der im BP-Verfahren ausgewiesenen Fläche ab. Wir empfehlen, diese Angaben einander anzugleichen.</p> <p>1.2) Rechtsgrundlage</p> <p>§ 8 Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 und 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB</p> <p>1.3) Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>Entfällt</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes</p> <p>Entfällt</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>Rechtsgrundlage für die zusammenfassende Erklärung ist § 10 a Abs. 1 BauGB.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung wurden nicht geäußert.</p>	<p>Eine enge Abstimmung mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein erfolgt.</p> <p>Berücksichtigung. Die Darstellung der FNP-Änderung wird entsprechend dem BP angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
11	<p>BUND, LNV, NABU, mit Schreiben vom 12.07.2023</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V. • Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) • Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. <p>für die Übersendung des Planentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme im oben genannten Verfahren bedanken wir uns und möchten diese wie umseitig ausgeführt wahrnehmen.</p> <p style="text-align: center;">Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg, Gemeinde Karlsbad Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p style="text-align: center;">Stellungnahme</p> <p>Die Naturschutzverbände begrüßen die Planungen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage als einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Neben der breiter wahrgenommenen Klimakrise möchten BUND, LNV und NABU den Blick auf die parallele und ebenso existenzielle Biodiversitätskrise mit einem dramatischen Artensterben richten. Die nachfolgenden Hinweise sollen als Hinweise und Kriterien dienen, wie das o.g. Projekt in Anerkennung beider existenzieller Krisen Zielkonflikte bestmöglich auflösen kann.</p> <p>Für die anstehenden vertiefenden Planungen bitten wir um die grundsätzliche Beachtung der „Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021)“ des BUND, des NABU und der Naturfreunde.</p> <p>Der gewählte Standort weist nach unserer Einschätzung keine der dort genannten Ausschlusskriterien für eine Freiflächen-PV-Anlage auf, wie z.B. die Lage in einem Natura-2000-Gebiet oder die Lage im Bereich von FFH-Lebensraumtypen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	<p><u>Folgende Aspekte des genannten Hinweispapiers sind von besonderer Relevanz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unvermeidbare Eingriffe in die Natur sind auf ein Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit komplett auf der Fläche zu kompensieren. • Hierfür sind Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung zu prüfen wie das Einbringen von Strukturelementen in die Flächen (Vogel- und Insektennisthilfen, Anlage von Kleingewässern), die Pflanzung von standortgerechten heimischen Sträuchern und Heckenstrukturen, die Entwicklung artenreicher Säume (Gras- und Krautfluren) sowie eine extensive Beweidung (oder Mahd). • Durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden ist der Versiegelungsgrad der Anlage möglichst gering zu halten. • Der Mindestabstand zwischen der Unterkante der Module und der Bodenoberfläche soll bei mindestens 80 cm liegen. • Für die Baudurchführung sind eine ökologische Baubegleitung und eine bodenökologische Baubegleitung vorzusehen. • Die Begrünung der Fläche sollte möglichst mit auf nahe gelegenen artenreichen Wiesen gewonnenem Saatgut beispielsweise durch Heudrusch oder Mahdgutübertragung erfolgen. • Der Erfolg der festzusetzenden Maßnahmen ist in Form eines regelmäßigen Monitorings ab dem zweiten Jahr über einen Zeitraum von zehn Jahren in angemessenen Abständen durch kompetentes Fachpersonal zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und veröffentlichen. • Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Laufzeit ist in der Genehmigung festzulegen. Repowering soll an gleicher Stelle möglich sein. <p>Durch eine sachkundige ökologische Planung, eine Gestaltung mit heimischen Pflanzen und einem angepassten Pflegekonzept – wie vorgesehen durch Schafbeweidung – kann nach unserer Auffassung eine ökologische Aufwertung der Flächen bei gleichzeitiger PV-Nutzung erreicht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Unvermeidbare Eingriffe werden auf ein Minimum reduziert. Die Kompensationsmaßnahmen können vollumfänglich im Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt werden. Berücksichtigung. Zur ökologischen Aufwertung werden Strauchhecken gepflanzt und Extensivgrünland entwickelt.</p> <p>Berücksichtigung. Befestigung der Module erfolgt im Rammverfahren, in der Regel ohne Fundament.</p> <p>Berücksichtigung. Entsprechende Festsetzung wird aufgenommen. Siehe Textteil I.B.2.2</p> <p>Berücksichtigung. Eine ökologische und eine bodenökologische Baubegleitung erfolgen.</p> <p>Berücksichtigung. Begrünung erfolgt sofern möglich durch Mahdgutübertragung.</p> <p>Berücksichtigung. Monitoring erfolgt. Die Ergebnisse werden dokumentiert und veröffentlicht.</p> <p>Berücksichtigung. Vollständiger Rückbau der Anlage wird vertraglich vereinbart zwischen der Gemeinde Karlsbad und der WEBW Neue Energie GmbH. Repowering ist angestrebtes Ziel.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	<p>In Hinblick auf die Ausführungen zum Artenschutz ist unseres Erachtens zu prüfen, ob die geplanten Untersuchungen ausreichend präzisiert und beschrieben sind. Eine einmalige Untersuchung einer Baumhöhle durch eine sachkundige Person (was bedeutet das) zur Fortpflanzungszeit erscheint uns als nicht sicher. Ersatz für den Höhlenverlust ist im Übrigen unseres Erachtens unabhängig vom Untersuchungsergebnis geboten.</p> <p>Die etablierten Methodenstandards sind für alle relevanten Gruppen zu benennen und anzuwenden.</p>	<p>Im Rahmen des Scopings wurden die zu untersuchenden Arten in Abstimmung mit der UNB festgelegt. Mit der saP wurde ein qualifiziertes Büro mit großer Expertise (Flächenagentur BW) beauftragt.</p> <p>Berücksichtigung</p>	
12	<p>Nachbarschaftsverband Karlsruhe, Schreiben vom 24.07.2023 wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren zum Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“. In unserer Funktion als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe, ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Darstellung widerspricht der geplanten Nutzung.</p> <p>Um die Darstellung des FNP in Einklang mit der geplanten Nutzung zu bringen, führt die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK) ein Einzeländerungsverfahren durch, in dem die Nutzungsart der Fläche zu „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik) geändert wird.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans und das Verfahren zur Änderung des FNP werden im Parallelverfahren durchgeführt.</p> <p>Stand des Verfahrens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Änderungsverfahren fand vom 6. März bis einschließlich 6. April 2023 statt. • Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 13. Februar bis einschließlich 17. März 2023 zur Stellungnahme aufgefordert. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

	Stellungnahmen	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	<ul style="list-style-type: none"> In der Verbandsversammlung des NVK am 15. Mai 2023 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Einzeländerung des FNP gefasst. <p>Im Regionalplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist die Fläche als „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen. Somit stehen der Flächenutzungsplanänderung Ziele der Raumordnung entgegen. Sobald absehbar ist, wie der Zielkonflikt auf Ebene der Raumordnung auszuräumen ist, folgt der Beschluss der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes lag bereits von 27.12.2023 bis 02.02.2024 offen, die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 31.03.2024 Stellungnahmen abgeben. In dieser Teilfortschreibung ist die Fläche als Vorranggebiet für Solarnutzung hinterlegt.</p>	